

**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwerverziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 11 (1940)

**Heft:** 10

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**SVERHA,** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)  
**SHVS,** Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
**SZB,** Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

**Redaktion:** SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Graserweg 713, Meilen; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Techn. Teil: Franz F. Othh, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

**Verlag:** **Franz F. Othh**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Oktober 1940 - No. 10 - Laufende No. 104 - 11. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

## Eidgenössisches Strafgesetzbuch und Erziehungsanstalten

von Dr. Paul Moor, Zürich \*)

Das eidgenössische Strafgesetzbuch, das in der Volksabstimmung vom 7. Juli 1938 angenommen worden ist und am 1. Januar 1942 in Kraft treten soll, enthält eine Reihe von Bestimmungen gegenüber kindlichen und jugendlichen Rechtsbrechern, deren Durchführung Erziehungsanstalten übertragen werden soll. Es ergibt sich daraus die Frage, ob Anstalten, welche die vorgesehenen Aufgaben übernehmen können, vorhanden oder erst noch zu schaffen seien. Das einfachste Vorgehen zur Abklärung dieser Frage scheint auf den ersten Blick das zu sein, die vorhandenen Anstalten nach Typen zu ordnen, welche den einzelnen Maßnahmen des Strafgesetzbuches entsprechen und in dieser Weise in einer Liste zuhanden der Behörden zusammenzustellen. Dabei ist klar, daß unser schweizerisches Anstaltswesen nicht auf Grund des neuen Strafgesetzbuches eine Umorganisation zu erfahren und gleichsam eine neue Entwicklungsphase anzutreten hat. Manche der Gesichtspunkte des Strafgesetzbuches verdankt dieses sicherlich bereits bestehenden, aus pädagogischen Notwendigkeiten herausgewachsenen Erfahrungen des Anstaltsbetriebes. Denn unsere Erziehungsanstalten befinden sich, wenn auch sicher nicht am Ziel, so doch auf einem guten Wege; das darf an dieser Stelle ruhig ausgesprochen werden. Die Frage dürfte daher zunächst so lauten: Was für Anstaltstypen sieht das eidgenössische Strafgesetzbuch vor? Welche dieser Anstaltstypen sind bereits vorhanden, resp. welchem dieser Typen sind die einzelnen der bestehenden Anstalten zuzuordnen? — Dabei bleibt aber zunächst fraglich, ob diese Zuordnung zu einem bestimmten Typus das Wesen einer Anstalt treffen könne, oder ob damit nur eben festgestellt werde, ob eine Anstalt einer oder mehreren der vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufgaben zu dienen vermöge. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Erziehungsanstalten einer

größern und weitem Aufgabe zu dienen haben, als nur dem Strafvollzug an Kindern und Jugendlichen, auch wenn dieser heute vollständig dem erzieherischen Gesichtspunkt untergeordnet ist.

Zur Abklärung der gestellten Fragen suchte der Sprechende das Tatsachenmaterial zu sammeln mit Hilfe einer Erhebung. An 182 Anstalten der deutschen und welschen Schweiz wurde Mitte März 1940 ein Fragebogen versandt, in welchem die einzelnen, im Strafgesetzbuch vorgesehenen Aufgaben in Frageform enthalten waren. Da die Artikel 85 und 92 sowohl für Kinder als auch für Jugendliche, welche geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch sind — bei Jugendlichen ist außerdem der Fall der Trunksucht vorgesehen — eine besondere Behandlung vorsieht, glaubten wir uns auf diejenigen Fälle beschränken zu dürfen, die keiner dieser Kategorien zugeordnet werden können und wandten uns darum mit unserer Erhebung an lauter Anstalten, die Kinder oder Jugendliche mit geringern oder größern Erziehungsschwierigkeiten aufnehmen. Das Verzeichnis der angefragten Anstalten erhielten wir aus dem uns von Pro Infirmis zur Verfügung gestellten Verzeichnis der Anstalten, welche Bundessubvention erhalten, aus welchem wir die oben genannten Kategorien ausschieden, und das wir aus dem Mitglieder-Verzeichnis des SVERHA und aus dem Anstaltsbuch ergänzten.

Die Antworten liefen nur langsam ein. Bisher die letzte erhielten wir am 2. September! Es fehlen aber immer noch zirka 10%. Befürchteten wir zunächst, zu wenig Anstalten angefragt zu haben, so zeigte sich bald, daß wir auch eine erhebliche Zahl zu viel angefragt hatten. Insbesondere erklärten etliche, „überhaupt keine Kriminellen“, „keine Schwererziehbaren“, „nur sittlich einwandfreie Zöglinge“ aufnehmen zu können. Schlimmer aber war, daß die gestellten Fragen zu einem großen Teil sehr unpräzise beantwortet wurden. Ja, es kam vor, daß ein Heim, das den

\*) Vortrag an der 96. Jahresversammlung des Sverha in Bern, 1. Oktober 1940.